



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

An die Eltern und
Sorgeberechtigten von
Kindern in Kindertagesstätten

in Rheinland-Pfalz

PRÄSIDENT

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-130
Poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

16.02.2022

RdSchr.-LJA Nr. 12/2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
RS LJA 12/2022		Kita-MZ@lsjv.rlp.de	

- **Gewährung von Leistungen nach IfSG**
- **Anerkennung von Testzertifikaten zum Freitesten**
- **Quarantäneregelungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unseren Rundschreiben Nr. 9/2022 und 11/2022 vom 31.01.2022 und 07.02.2022 haben wir über die Quarantänebedingungen sowie über die Möglichkeit informiert, dass Kindertageseinrichtungen Bescheinigung über eine häusliche Absonderung ausstellen können. In diesem Zusammenhang sind für Sie als Eltern und Sorgeberechtigte die folgenden Informationen wichtig:

Bescheinigung nach dem Infektionsschutzgesetz:

Muss Ihr Kind in Quarantäne, kann deshalb die Kita nicht besuchen und muss von Ihnen betreut werden, so kann in Einzelfällen ein Anspruch auf eine Entschädigung für den Verdienstausschlag nach dem Infektionsschutzgesetzes (IfSG) gegeben sein. Hierfür kann Ihnen Ihre Kindertageseinrichtung eine Bescheinigung ausstellen. Bitte beachten Sie aber, dass sie eine solche Bescheinigung nur in wenigen Fällen benötigen – und zwar nur dann, wenn Sie privat krankenversichert sind (ausgenommen Beamtinnen und Beamte) und einen Verdienstausschlag aus den oben genannten Gründen haben.



Sind Sie gesetzlich krankenversichert, so erhalten Sie für die Quarantänezeit ausschließlich das so genannte Kinderkrankengeld. Für die Beantragung des Kinderkrankengeldes aufgrund von Quarantäne ist keine Bescheinigung erforderlich.

Werden anderen Leistungen und Entgeltfortzahlungen (Erstattungsleistungen) gewährt, wie dies beispielsweise bei **Beamtinnen und Beamten** der Fall ist, ist ebenfalls **keine Bescheinigung erforderlich**.

Testnachweise:

Weiter möchten wir Ihnen eine Hilfestellung geben, welche Testzertifikate einer Teststelle als Nachweis für die Kindertageseinrichtung anerkannt werden.

Ein Testnachweis ist ein Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2¹ in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache. Dieser Nachweis kann in Papier- oder digitaler Form erfolgen. Er muss von einer Teststelle nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (TestV), vorgenommen oder überwacht werden.

Die in Rheinland-Pfalz registrierten Teststellen sind an die Corona-Warn-App angebunden und auf der Teststellenübersicht unter <https://covid-19-support.lsjv.rlp.de/hilfe/covid-19-test-dashboard/> einzusehen.

Zum Nachweis der Echtheit von vorgelegten Testzertifikaten weisen wir darauf hin, dass die Teststellen seit dem 01.08.2021 gemäß der Testverordnung zur Anbindung an die Corona-Warn-App verpflichtet sind. **Wir empfehlen Ihnen daher, dass Sie sich Testzertifikate mit einem QR-Code ausstellen lassen.**

Darüber hinaus sind Testzertifikate von Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinischen Laboren, Rettungs- und Hilfsorganisationen auch ohne QR-Code anzuerkennen.

Quarantäneregelungen:

Gibt es in der Betreuungskohorte (Kindergartengruppe) Ihres Kindes einen positiven Coronafall, so gilt Folgendes:

¹ gemäß § 2 Nr. 7 c) SchAusnahmV



Ihr Kind kann bereits am **folgenden Tag** mit einem PoC-Antigentest durch eine qualifizierte Teststelle freigesetzt werden. Ihr Kind kann dann wieder zur Kita, wenn dieser Test morgens vor Öffnung der Kita erfolgt oder dann, wenn das negative Testergebnis vorliegt. Sollte das Testergebnis erst nach der üblichen Bringzeit Ihres Kindes vorliegen können, so ist nach Abstimmung mit der Kita ein Bringen des Kindes auch danach noch möglich.

Ansonsten ist der Besuch erst am übernächsten Tag möglich. Natürlich müssen auch Kinder nicht in Quarantäne, wenn diese bereits vollständig geimpft oder genesen sind und dieser Schutz nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

Ihr Kind muss sofort in Quarantäne, wenn eine Infektion durch ein positives Testergebnis mit einem PoC-Antigentest durch eine qualifizierte Teststelle (=Schnelltest) nachgewiesen wurde. Geschieht das in der Kita, so wird in diesem Fall Ihr Kind in der Kita von der Gruppe abgesondert und muss unverzüglich abgeholt werden. Ist Ihr Kind 48 Stunden symptomfrei und weist Ihr Kind am 7. Tag ein negatives Testergebnis einer Teststelle nach, kann es die Kita am 8. Tag wieder besuchen.

Weitere informative Links finden Sie unter:

<https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>

<https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/dokumente-kita/>

<https://lsjv.rlp.de/de/aktuelles/detail/news/News/detail/informationen-des-landesjugendambtes-zum-coronavirus/>

<https://corona.rlp.de/de/testen/>

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Placzek

Anlage:

Übersicht über Absonderung